



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

Die Firma Remo Reifen GmbH Erneuerungswerk (im Folgenden Firma Remo Reifen), Laizer Weg 19, 72505 Krauchenwies-Göggingen, schließt sämtliche Verträge auf Grund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner der Firma Remo Reifen erkennen die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung, Annahme von Lieferungen und Annahme von Bestellungen ausdrücklich an. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Firma Remo Reifen erlangen auch dann keine Gültigkeit, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollte eine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen wegen Verstoßes gegen zwingende Gesetzesvorschriften nichtig sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

### II. Lieferbedingungen und Lieferfristen

1. Lieferungen erfolgen zu dem am Tage der Absendung oder Abholung der Ware gültigen Bedingungen.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk Krauchenwies-Göggingen. Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner, im Falle der Versendung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Zur Instandsetzung vorgesehene Reifen sind franko der Firma Remo Reifen zuzusenden. Die Rücksendung erfolgt durch Kundendienstfahrzeuge der Firma Remo Reifen oder franko Frachtgut. Mehrkosten für eine andere Beförderungsart trägt der Vertragspartner. Während der Dauer der Beförderung trägt die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Vertragspartner. Erfolgt die Beförderung durch Kundendienstfahrzeuge der Firma Remo Reifen, so haftet diese nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner hat der Firma Remo Reifen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Waren evtl. Transportschäden mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Rügefrist keine Feststellung von Transportschäden, haftet die Firma Remo Reifen generell nicht.
3. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Energiemangel, behördlichen Maßnahmen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen wird die Lieferfrist bzw. die Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung verlängert. Remo Reifen ist nach seiner Wahl auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es sich bei den Leistungshindernissen nicht nur um vorübergehende Leistungshindernisse handelt.
4. Die Firma Remo Reifen ist berechtigt, Warenlieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, ohne schadenersatzpflichtig zu werden, wenn über das Vermögen des Vertragspartners Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt oder in bedeutende Zahlungsschwierigkeiten gerät. Im Falle des Bekanntwerdens von wesentlichen Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ist die Firma Remo Reifen nur noch gegen Vorkasse zur Vertragserfüllung verpflichtet.

### IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind die Rechnungen der Firma Remo Reifen sofort zahlbar. Soweit Kassenskonto vereinbart ist, besteht ein Anspruch nur darauf, wenn der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen gegenüber der Firma Remo Reifen erfüllt hat.
2. Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, so behält sich die Firma Remo Reifen die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von derzeit 7 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vor. Der Vertragspartner gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt der Firma Remo Reifen vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gerät der Vertragspartner auch dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt bezahlt werden soll und der Vertragspartner nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt leistet.
3. Wechsel oder Schecks werden unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Nennbetrages durch die Firma Remo Reifen gutgeschrieben. Eine Gewähr für Vorlage und Protest wird nicht übernommen. Protesterhebung eigener Wechsel des Vertragspartners oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigt die Firma Remo Reifen sämtliche noch laufende Wechsel dem Vertragspartner zurückzugeben. In diesem Falle werden sämtliche Forderungen der Firma Remo Reifen zur sofortigen Zahlung fällig. Gleiches gilt auch für nicht eingelöste Schecks.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die bei Hereinnahme von Wechseln entstehenden Kosten und Diskontspesen von der Firma Remo Reifen nicht übernommen. Die Hergabe von eigenen oder fremden Akzepten durch den Vertragspartner wird von der Firma Remo Reifen nicht als Barzahlung angesehen. Es kann hierfür kein Kassenskonto beansprucht werden.
5. Der Firma Remo Reifen bleibt es jederzeit vorbehalten, eine Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, jederzeit aufzuheben. Die Firma Remo Reifen ist berechtigt, für eine bestehende Forderung eine ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Wird diesem Ersuchen durch den Vertragspartner nicht stattgegeben, so sind sämtliche offene Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
6. Die Aufrechnung seitens des Vertragspartners wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unstatthaft. Hiervon sind unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen ausgenommen. Zurückbehaltungsrechte können vom Vertragspartner nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruhen.
7. Zahlungen des Vertragspartners stellen nur dann eine Erfüllung dar, wenn sie an das Werk Göggingen der Firma Remo Reifen gerichtet werden. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter der Firma Remo Reifen werden nur dann als Erfüllung anerkannt, wenn diese Angestellten bzw. Vertreter Inkassovollmacht haben.

8. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an dem der Betrag bar einbezahlt oder bei bargeldloser Zahlung dem Konto der Firma Remo Reifen gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Vertragspartner.

#### **IV. Preise; Eigentumsvorbehalt**

1. Den Verträgen liegen die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preise der Firma Remo Reifen zu Grunde. Ist der Vertragspartner der Firma Remo Reifen ein Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe von dessen Handelsgewerbe, so ist die Firma Remo Reifen berechtigt, ihre Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die bei Vertragsschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse nachträglich ändern, insbesondere sich die Preise der Lieferanten der Firma Remo Reifen wesentlich erhöhen. Gleiches gilt auch gegenüber Nichtkaufleuten, wenn Waren und Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert bzw. erbracht werden. Ansonsten sind Preiserhöhungen nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen.
2. Von der Firma Remo Reifen gelieferte Waren bleiben so lange deren Eigentum, bis der Vertragspartner alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Wird das Eigentum der Firma Remo Reifen gefährdet, so hat der Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht der Firma Remo Reifen sowohl dem Dritten als auch der Firma Remo Reifen gegenüber schriftlich zu bestätigen.
3. Bei runderneuertem Reifen, deren Unterdecke vom Vertragspartner gestellt wurde, entsteht durch die Runderneuerung Eigentum der Firma Remo Reifen. Dieses geht erst dann wieder auf den Vertragspartner über, wenn dieser seine gesamten Verpflichtungen aus allen mit der Firma Remo Reifen getätigten Geschäften erfüllt hat.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ware, die unter Eigentumsvorbehalt der Firma Remo Reifen steht, an Dritte zu verpfänden oder sicherungszuübereignen.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann die Firma Remo Reifen sofort von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen und die Herausgabe fordern. Die dadurch und die durch eine eventuelle anderweitige Verwertung der Ware entstehenden Kosten und den etwaigen Verlust der Firma Remo Reifen trägt der Vertragspartner. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Forderungen, die der Vertragspartner der Firma Remo Reifen aus der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware erwirbt, tritt dieser vorab samt allen Nebenrechten an die Firma Remo Reifen ab. Der Vertragspartner ist aber trotz dieser Vorausabtretung zur Forderungseinziehung berechtigt, solange er seinen Vertragspflichten gegenüber der Firma Remo Reifen ordnungsgemäß nachkommt. Der Vertragspartner hat aber auf Verlangen der Firma Remo Reifen, dieser Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
7. Die Befugnis zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug erlischt, wenn beim Vertragspartner ein Fall von Ziff. II, 4. sowie ein Fall des Zahlungsverzuges nach Ziff. III, 4., 7., eintritt.

#### **V. Garantiebestimmungen**

1. Die Firma Remo Reifen arbeitet mit größter Sorgfalt unter Verwendung der besten verfügbaren Roh- und Werkstoffe. Sie übernimmt daher für alle bei ihr runderneuertem Reifen die volle Garantie im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Für weitergehende (Folge-)Schäden wird die Haftung nur insoweit übernommen, als grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz vorliegt. Gleiches gilt für die Beratung durch Mitarbeiter der Firma Remo Reifen.
3. Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln müssen nach circa 14 Tagen, spätestens jedoch nach drei Wochen ab dem Liefertag schriftlich erfolgen. Mängelrügen von Kaufleuten für nicht offensichtliche Mängel haben innerhalb von sechs Monaten ab dem Liefertag zu erfolgen. Für Mängel, die einwandfrei auf ein Verschulden der Firma Remo Reifen zurückzuführen sind, gelten die gesetzlichen Rügefristen.
4. Ersatzansprüche können nur Direktabnehmer der Firma Remo Reifen geltend machen.
5. Im Falle von berechtigten Mängelrügen verpflichtet sich die Firma Remo Reifen:
  - a) Reifen wieder instand zu setzen - oder
  - b) wenn dies nicht möglich ist, einen anderen Reifen, den der Vertragspartner liefert, rundzuerneuern - oder
  - c) einen angemessenen Nachlass zu gewähren, der auf laufende Rechnung gutgeschrieben werden kann. Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach den Runderneuerungspreisen zur Zeit der Lieferung.
  - d) Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Vertragspartner Herabsetzung des Werklohnes oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages fordern.
6. Reifen, für die Ersatz geleistet wurde, gehen in das Eigentum der Firma Remo Reifen über.
7. Bei Reifen, die außerhalb der Firma Remo Reifen runderneuert, repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden, sowie bei Gebrauchten oder Reifen zweiter Wahl, können Mängelrügen nicht erhoben werden. Mängel oder Schäden, die nicht von der Firma Remo Reifen verschuldet sind, begründen keinen Ersatzanspruch. Darunter fallen Schäden als Folge von unvorschriftsmäßigem Luftdruck, zu hoher Belastung, falschen, schadhafte oder rostigen Felgen, falscher Radstellung, überhöhter Geschwindigkeit, übermäßiger Erhitzung, Verletzungen, Unfällen, anderweitig eingesetzten Spikes usw. Unterliegt der Vertragspartner den Regeln über den kaufmännischen Verkehr, haftet die Firma Remo Reifen wahlweise selbst bzw. tritt die Ansprüche gegenüber der Herstellerfirma an den Vertragspartner ab.

8. Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit von Reifen verpflichtet die Firma Remo Reifen nicht zur Ersatzlieferung oder Vergütung.
9. Für abgefahrene Reifen, die nicht mehr runderneuert werden können, weil beim Fabrikationsablauf versteckte Mängel zutage getreten sind, wird kein Ersatz geleistet. Rücksendung erfolgt nicht. Ungeeignete Reifen werden verschrottet.
10. Die Firma Remo Reifen ist notfalls berechtigt, zur einwandfreien Begutachtung des Reklamationsstückes den betreffenden Reifen zu zerschneiden.
11. Nach Montagearbeiten hat sich der Fahrer des Wagens von der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten zu überzeugen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach kurzer Fahrt die Radmutter nachgezogen werden müssen. Für Folgeschäden wird ansonsten keine Haftung übernommen.
12. Sofern bei festgefressenen Radmutter, die beim Reifenwechsel nur mit großem Kraftaufwand zu lösen sind, Schäden an diesen, den Radbolzen oder Bremstrommeln entstehen, wird hierfür keine Haftung übernommen.
13. Runderneuerte Reifen, die beanstandet werden, müssen an die Firma Remo Reifen eingesandt werden. Das Ersatzangebot der Firma Remo Reifen gilt als angenommen, wenn nach Ablauf von zwei Wochen (Datum des Poststempels) kein gegenteiliger schriftlicher Bescheid des Vertragspartners vorliegt und bei Beginn der Frist auf ihre vorgesehene Bedeutung besonders hingewiesen worden ist.

#### **VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort der Sitz der Hauptniederlassung der Firma Remo Reifen GmbH Erneuerungswerk. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn
  - a) die Firma Remo Reifen Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend macht,
  - b) der Vertragspartner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,
  - c) der Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
2. Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt, ist ebenfalls der Hauptsitz der Firma Remo Reifen GmbH Erneuerungswerk als Gerichtsstand vereinbart.

72505 Krauchenwies-Göggingen, 01.10. 2008